

Richtlinien

der Verbandsgemeinde Trier-Land zur Förderung von privaten Bauvorhaben in den Ortskernen

1. Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck, Zuwendungsart

Die Verbandsgemeinde Trier-Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien private Bauvorhaben im Ortskern ihrer Ortsgemeinden. Die förderfähigen Ortskerne und Baulücken sind in den Anlagen dargestellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Die Bewilligung erfolgt vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Haushaltsmittel.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

2. Zuschuss-Empfänger

Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von selbstgenutzten Immobilien, Mietwohnungen und Wohnen mit Gewerbe.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetrags-Zuschuss.

Förderfähige Vorhaben:

- Kosten für Bauen auf unbebauten Grundstücken (Baulücken) im Ortskern.
- Erwerb und Sanierung alter Bausubstanz (Grunderwerb bzw. Abbruch alleine sind nicht förderfähig, ebenso Reparatur- und Verschönerungsarbeiten).
- Kosten für den Abriss alter Gebäude und anschließenden Neubau an gleicher Stelle zu Wohnzwecken.

Das Objekt ist mindestens für 10 Jahre dem geförderten Zweck vorzuhalten. Die Verbandsgemeinde behält sich andernfalls eine Rückforderung des Zuschusses vor.

Höhe des Zuschusses:

Festbetrags-Zuschuss von 5.000 € bei nachgewiesenen Kosten von mindestens 80.000 €. Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt. Bei eigengenutzten Wohngebäuden erhöht sich der Zuschuss um 1.000 € pro Kind (eigene Kinder in der Wohnung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Finanzierung muss gesichert und über eine Bankbestätigung bei Antragsstellung nachgewiesen sein.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier zu stellen.

Mit dem Vorhaben darf erst nach der Mittelbeantragung und schriftlicher Bestätigung des Antragseingangs der Verbandsgemeinde Trier-Land begonnen werden. Unter dem Beginn des Vorhabens sind der Abschluss eines Kaufvertrages, eines Werkvertrages, eines Lieferung- und Dienstleistungsauftrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu verstehen.

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Antrag.

Über die Bewilligung von Anträgen, die den Förderkriterien nicht eindeutig entsprechen oder in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Er verfällt, wenn die notwendigen Nachweise nicht innerhalb von drei Jahren nach der schriftlichen Bestätigung des Antragseingangs der Verbandsgemeinde Trier-Land vorgelegt sind.

Der Zuschuss-Empfänger ist zur verzinsten Rückzahlung verpflichtet, wenn die Zuschuss-Gewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Richtlinien der Verbandsgemeinde Trier-Land über die Gewährung eines Zuschusses an Familien mit Kind/Kindern zwecks Beschaffung von Wohnraum durch Neubau, Umbau oder Kauf vom 27.06.2007,
- b) Richtlinien der Verbandsgemeinde Trier-Land über die Gewährung eines Zuschusses für die Instandsetzung von Gebäuden mit ortsbildprägendem Charakter vom 27.06.2007,
- c) Richtlinien der Verbandsgemeinde Trier-Land zur Förderung von Sonnenkollektoren zur solarthermischen Nutzung, zur Nutzung von Erdwärme und zum Bau von Heizungsanlagen für Pellets/Hackschnitzel vom 27.07.2007

Trier, den 22. August 2022



Michael Holstein
Bürgermeister